



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes
Schleswig-Holstein**

Federführend ist der Ministerpräsident

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

A Problem

1. Das Schulwesen untersteht der Aufsicht des Landes. Diese Aufsicht über die Schulen im Anwendungsbereich des Schulgesetzes folgt einer zweistufigen Behördenorganisation. Die Schulaufsicht wird wahrgenommen durch die Schulämter in den Kreisen und kreisfreien Städten als untere Landesbehörden sowie durch das für Bildung zuständige Ministerium als oberste Schulaufsichtsbehörde. Die oberste Schulaufsichtsbehörde Bildungsministerium nimmt dabei zugleich auch unmittelbare schulaufsichtliche Zuständigkeiten z.B. gegenüber den Gymnasien, den Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe und den berufsbildenden Schulen wahr. Eine schulaufsichtliche Mittelebene – also eine obere Schulaufsichtsbehörde – ist in der schulgesetzlichen Organisation der Schulaufsicht bislang nicht vorgesehen, soll aber nunmehr durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes (LT-Drs. 19/1965) ermöglicht werden.

Die verschiedenen, auf mehrere Ressorts verteilten Kompetenzen hinsichtlich der beruflichen Bildung im Allgemeinen und diejenigen für die berufsbildenden Schulen im Sinne des Schulgesetzes sollen innerhalb der Landesverwaltung gebündelt werden. Entstehen soll deshalb ein Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) als ein Landesamt. Damit wird in diesem Bereich ein dreistufiger Verwaltungsaufbau in der Schulaufsicht neu geschaffen. Das SHIBB soll dabei auch die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht (einschließlich Rechtsaufsicht) über die öffentlichen berufsbildenden Schulen im Sinne des Schulgesetzes ausüben. Die dienstrechtliche Aufsicht soll bei der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde liegen, während die oberste Schulaufsichtsbehörde im für Bildung zuständigen Ministerium verbleibt.

Im Zuge der vorgesehenen schulgesetzlichen und -organisatorischen Veränderungen soll die Personalverantwortung und -verwaltung für die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen dem Geschäftsbereich der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde zugeordnet und überwiegend auf das SHIBB übertragen werden.

Die Gründung des SHIBB und die damit einhergehende Schaffung einer bislang im schulischen Bereich nicht existenten Landesoberbehörde muss im Mitbestimmungsgesetz nachvollzogen werden. Die einschlägigen Spezialregelungen des MBG Schl.-H. für den schulischen Bereich in den §§ 78 - 81 müssen daher überarbeitet werden.

2. Die Altersgrenzen in den §§ 62, 63 für das aktive und passive Wahlrecht der Auszubildenden zur Jugend- und Ausbildungsververtretung wird der Realität der Auszubildenden nicht mehr gerecht. Viele Auszubildende sind heute aufgrund ihrer Biographien älter. Im Übrigen führt § 11 Absatz 4 Satz 2 aktuell dazu, dass zahlreichen Auszubildenden, die teilweise nur kurzfristig wegen praktischer Ausbildungszeiten nicht in der Dienststelle anwesend sind, das aktive Wahlrecht zur Wahl eines Personalrates genommen wird.
3. Der oder die Landesbeauftragte für politische Bildung Schleswig-Holstein nimmt seit 2015 die Aufgaben der früheren Landeszentrale für politische Bildung wahr.

B Lösung

Durch die Errichtung des SHIBB entsteht eine neue schulaufsichtliche Ebene und damit eine neue Behördenebene, die im Personalvertretungsrecht abgebildet werden muss. Ziel ist es, ohne Änderungen in der Sache die bisher geltende Struktur der Mitbestimmung unter Geltung des neuen organisatorischen Rahmens beizubehalten.

§ 11 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen. Zudem soll in den §§ 62, 63 in Reaktion auf den demographischen Wandel die Altersgrenze bei der Wahl der Jugend- und Ausbildungsververtretung gestrichen werden. Die Wahlberechtigung und -fähigkeit sollen zukünftig allein aus der Stellung als Auszubildende folgen.

Schließlich ist das MBG Schl.-H. in § 37 im Hinblick auf den seit 2015 geänderten Aufgabenbereich des oder der Landesbeauftragten für politische Bildung anzupassen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch die Änderungen des Mitbestimmungsgesetzes werden ggf. mittelbar aufgrund etwaiger Freistellungsansprüche der Personalratsmitglieder Kosten ausgelöst, die hier nicht weiter beziffert werden können. Näheres wird sich aus den gem. § 81 Nr. 4 und Nr. 5 (neu) durch das MBWK und das MWVATT zu erlassenden Verordnungen ergeben.

2. Verwaltungsaufwand

Es entsteht einerseits einmaliger Verwaltungsaufwand durch den Erlass etwaiger Freistellungsverordnungen und andererseits geringer Verwaltungsaufwand durch die regelmäßige Durchführung der Personalratswahlen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E Länderübergreifenden Zusammenarbeit

Der Gesetzesentwurf wurde den Norddeutschen Küstenländern im Rahmen des Konsultationsverfahrens am 17.06.2020 zugeleitet. Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen haben rückgemeldet, dass sie keine Anmerkungen oder Bedenken im Hinblick auf den Entwurf haben, aus Bremen ist keine Rückmeldung erfolgt.

F Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Unterrichtung des Landtages erfolgte unmittelbar nach der ersten Kabinettsbeschlussung mit Schreiben vom 23.06.2020.

G Federführung

Federführend ist der Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein
Vom XX. [Monatsname] 20XX

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu Abschnitt IX Unterabschnitt 2 erhält die folgende Fassung:

„Unterabschnitt 2 - Schulen, Institut für Qualitätsentwicklung und Schleswig-Holsteinisches Institut für berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB)“
 - b) In der Überschrift zu § 63 wird das Wort „Wahlrecht“ durch das Wort „Wahlberechtigung“ ersetzt.
 - c) In der Überschrift zu § 79 werden nach dem Wort „Schulaufsichtsbehörden“ die Worte „und dem Schleswig-Holsteinischen Institut für berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB)“ angefügt.
 - d) In der Überschrift zu § 80 werden die Worte „beim für Bildung zuständigen Ministerium“ gestrichen.
2. § 11 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 37 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „von der Landeszentrale“ durch die Worte „von der oder dem Landesbeauftragten“ ersetzt.
4. § 62 erhält die folgende Fassung:

„§ 62 - Errichtung

In Dienststellen, bei denen Personalräte errichtet sind und denen in der Regel mindestens fünf zur Jugend- und Ausbildungsververtretung wahlberechtigte Beschäftigte angehören, werden Jugend- und Ausbildungsververtretungen gebildet.“

5. § 63 erhält die folgende Fassung:

„§ 63 - Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind

1. die Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie
2. die Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Vorbereitungsdienst, die anderen Beschäftigten in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und die Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten

(jugendliche Beschäftigte). Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.

(2) Wählbar sind

1. die Wahlberechtigten nach Absatz 1 sowie
2. die Wahlberechtigten nach § 11, die am Wahltag das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nicht wählbar sind die Mitglieder des Personalrats.“

6. Die Überschrift zu Abschnitt IX Unterabschnitt 2 erhält die folgende Fassung:

„Unterabschnitt 2 - Schulen, Institut für Qualitätsentwicklung und Schleswig-Holsteinisches Institut für berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB)“

7. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Die Lehrkräfte“ die Worte „und die schulischen Assistenzkräfte“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Am Schleswig-Holsteinischen Institut für berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) wird je ein Personalrat gebildet für

1. die hauptamtlichen Studienleiterinnen und Studienleiter und
2. die übrigen hauptberuflich dort tätigen Beschäftigten.“

8. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Schulaufsichtsbehörden“ die Worte „und dem Schleswig-Holsteinischen Institut für berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB)“ angefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „, Regionalschulen“ gestrichen.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Beim Schleswig-Holsteinischen Institut für berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) wird eine Stufenvertretung für die an den berufsbildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte gebildet.“

9. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 80 werden die Worte „beim für Bildung zuständigen Ministerium“ gestrichen.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 Nummer 1 werden die Worte „Hauptschulen, Realschulen, Regionalschulen,“ gestrichen.

bb) In Satz 4 Nummer 2 werden die Worte „sowie Kooperativen Gesamtschulen“ gestrichen.

cc) In Satz 4 Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

dd) Satz 4 Nummer 4 wird gestrichen.

ee) In Satz 5 werden die Worte „Hauptschulen, Realschulen, Regionalschulen,“ gestrichen.

- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 neu angefügt:

„(3) Für die im Landesbereich beschäftigten Lehrkräfte, die hauptamtlichen Studienleiterinnen und Studienleiter des Landesseminars für berufliche Bildung und die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst der Lehrerlaufbahnen, deren oberste Dienstbehörde die dem Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) übergeordnete oberste Landesbehörde ist, wird bei der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde ein Hauptpersonalrat der Lehrkräfte (L) gebildet.

(4) Die in Absatz 3 nicht genannten Beschäftigten der Landesverwaltung, deren oberste Dienstbehörde die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde ist, wählen den Hauptpersonalrat bei der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde.“

10. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 erhält die folgende Fassung:

„4. In den Fällen des § 36 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 ermäßigt das für Bildung zuständige Ministerium die Pflichtstundenzahl in angemessener Weise durch Verordnung, soweit nicht Nummer 5 einschlägig ist.“

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 neu angefügt:

„5. In den Fällen des § 36 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 ermäßigt im Bereich der beruflichen Bildung die dem Schleswig-Holsteinischen Institut für berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) übergeordnete oberste Landesbehörde die Pflichtstundenzahl in angemessener Weise durch Verordnung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, XX.YY.ZZZZ

Daniel Günther
Ministerpräsident

Karin Prien
Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Dr. Bernd Buchholz
Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und
Tourismus

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs

Durch die vorgesehene Errichtung eines Schleswig-Holsteinischen Instituts für berufliche Bildung als Landesoberbehörde im Geschäftsbereich des MWVATT entsteht dort eine ähnliche mitbestimmungsrechtliche Sachlage wie jene, die zu den mitbestimmungsrechtlichen Sonderregelungen der geltenden §§ 77 ff. MBG Schl.-H. geführt hat. Diese müssen angepasst werden. Im Zuge dieser Rechtsänderung soll auch die Altersgrenze für Auszubildende für das aktive und passive Wahlrecht zur Jugend- und Ausbildungsververtretung in den §§ 62, 63 sowie die Einschränkung ihrer Wahlrechte in § 11 Absatz 4 Satz 2 gestrichen werden, da diese Beschränkungen mit der Wirklichkeit der Ausbildungssituation nicht mehr in Einklang stehen und das Wahlrecht der Auszubildenden gestärkt werden soll. Zudem sollen verschiedene redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

II. Wesentliche Regelungen:

1. Wesentliche Regelungen für die Mitbestimmung der Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen und die sonstigen Besonderheiten, die durch die Gründung des SHIBB entstehen, finden sich in § 78 Absatz 5 (neu), § 79 Absatz 3 (neu), § 80 Absatz 3 und 4 (neu) sowie § 81 Nr. 5 (neu). § 80 Absatz 1 wird entsprechend angepasst. Die berufsbildenden Schulen werden aus dem dortigen Anwendungsbereich herausgenommen, da sie zukünftig dienstrechtlich nicht länger dem Geschäftsbereich des MBWK zugeordnet sind.
2. Das Wahlrecht der Auszubildenden wird durch Änderungen in zwei Bereichen gestärkt. So werden § 11 Absatz 4 Satz 2 als auch die Altersgrenze für das Wahlrecht Auszubildender zur Jugend- und Ausbildungsververtretung in den §§ 62, 63 gestrichen. Dadurch soll die geänderte Realität der Ausbildung, in der vermehrt ältere Auszubildende vorkommen, angemessen berücksichtigt und die spezifischen Interessen besser gewahrt werden.
3. Bei Gelegenheit der Gesetzesänderung wird außerdem § 37 Absatz 2 Satz 1 berichtigt. Die dort noch genannte Landeszentrale für politische Bildung gibt es nicht mehr. Die Aufgabe wird nunmehr durch den Landesbeauftragten bzw. die Landesbeauftragte für politische Bildung wahrgenommen.

B. Einzelbegründung

Artikel 1 - Änderung des Mitbestimmungsgesetzes

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Durch die Einpflegung des SHIBB in das MBG Schl.-H. müssen an verschiedenen Stellen im Gesetzestext die Überschriften überarbeitet bzw. neu geschaffen werden. Für § 63 wurde die Überschrift redaktionell überarbeitet. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 2 (§ 11 Absatz 4 Satz 2):

§ 11 Absatz 4 Satz 2 führt aktuell dazu, dass zahlreichen Auszubildenden, die teilweise nur kurzfristig wegen praktischer Ausbildungszeiten nicht in der Dienststelle anwesend sind, das aktive Wahlrecht zur Personalratswahl genommen wird. § 51 BeamtStG sichert den Beamtinnen und Beamten indes explizit eine personalvertretungsrechtliche Teilhabe zu. Danach ist die Bildung von Personalvertretungen zum Zweck der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Behördenleitung und dem Personal unter Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten zu gewährleisten. Dies gilt auch für Anwärtinnen und Anwärter als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die bislang unter die Regelung des § 11 Absatz 4 Satz 2 fallen. Um die Mitbestimmungsrechte der Betroffenen zu stärken, wird die Vorschrift ersatzlos gestrichen. Die Streichung lässt die Wahlberechtigung zur Jugend- und Ausbildungsvertretung nach § 63, auf welche in § 11 Absatz 4 Satz 2 aktuell ausdrücklich Bezug genommen wird, unberührt.

Zu Nr. 3 (§ 37 Absatz 2 Satz 1):

Gemäß der aktuellen Fassung des § 37 Absatz 2 Satz 1 hat jedes Mitglied des Personalrates während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts für insgesamt fünfzehn Arbeitstage zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die von der Bundeszentrale für politische Bildung oder von der Landeszentrale für politische Bildung als für die Personalratsarbeit nützlich anerkannt sind. Die Aufgaben der Landeszentrale für politische Bildung nimmt jedoch seit 2015 der bzw. die Landesbeauftragte für politische Bildung Schleswig-Holstein wahr. Zwischen der Landesregierung und dem Landesbeauftragten für politische Bildung Schleswig-Holstein besteht Einigkeit, dass die o. g. Anerkennungen für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Personalratsmitglieder auch zukünftig durch dieses Amt erfolgen sollen.

Zu Nr. 4 und 5 (§§ 62 und 63):

Zunehmend treten auch ältere Personen in Ausbildungsverhältnisse ein. Diese sollen die Jugend- und Ausbildungsvertretungen genauso wählen dürfen und für sie wählbar sein, wie ihre jüngeren Kolleginnen und Kollegen. Auch sie müssen in Ausbildungsfragen mitbestimmen können, da sie dadurch gleichermaßen betroffen sind. Die Anpassung der Normen zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist mithin zeitgemäß und stimmig. Die Altersgrenze in § 63 Absatz 2 bezieht sich somit nur noch auf Beschäftigte, die sich nicht mehr in Ausbildung befinden. § 63 ist im Übrigen angelehnt an die Formulierung des Hamburger PersVG.

Zu Nr. 6 (Überschrift zu Abschnitt IX Unterabschnitt 2):

Die Überschrift zu Abschnitt IX Unterabschnitt 2 muss wegen der Einpflegung des SHIBB in das MBG Schl.-H. auch im Gesetzestext selbst überarbeitet werden.

Zu Nr. 7 (§ 78):

Das Wahlrecht der 2015 eingerichteten schulischen Assistenzkräfte ist bislang nicht explizit geregelt, wurde jedoch bereits 2015 anerkannt. Diese Regelungslücke wird durch die Ergänzung in § 78 Absatz 2 Satz 1 geschlossen. In Absatz 5 wird normiert, dass am SHIBB selbst als Dienststelle nach § 8 Absatz 1 neben dem obligatorischen Personalrat nach § 1 Absatz 1 ein weiterer für die hauptamtlichen Studienleiterinnen und Studienleiter gebildet wird.

Zu Nr. 8 (§ 79):

In die Überschrift des § 79 ist nunmehr auch das SHIBB mit aufzunehmen. In § 79 Absatz 2 wird das Wort „Regionalschulen“ gestrichen, da diese Schulform nicht länger existiert. Ein neuer § 79 Absatz 3 wird eingefügt, weil sich aus der Organisationsform des SHIBB als Landesoberbehörde das Erfordernis einer Stufenvertretung ergibt.

Zu Nr. 9 (§ 80):

Mit den Änderungen wird die Rechtslage für die Lehrkräfte an den berufsbildenden Schulen an die neue Struktur nach Gründung des SHIBB angepasst.

Im Einzelnen:

Die Überschrift zu § 80 muss wegen der Einpflegung des SHIBB in das MBG Schl.-H. auch im Gesetzestext selbst überarbeitet werden (Nr. 9 Buchst. a).

In § 80 sind an verschiedenen Stellen die Begriffe „Hauptschulen“, „Realschulen“, „Regionalschulen“ und „Kooperative Gesamtschulen“ zu streichen, da diese Schularten nicht mehr existieren. Die Hauptpersonalräte für die berufsbildenden Schulen werden im Geschäftsbereich des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums angesiedelt sein, sodass die entsprechende Nummer in § 80 Absatz 1, der zusammen mit § 80 Absatz 2 die Hauptpersonalräte im Geschäftsbereich des für Bildung zuständigen Ministeriums regelt, zu streichen ist (Nr. 9 Buchst. b).

Die neu geschaffenen Absätze 3 und 4 in § 80 verfolgen das Ziel, die Regelungen des § 80 Absatz 1 und 2, welche für den Geschäftsbereich des für Bildung zuständigen Ministeriums gelten, für den Geschäftsbereich des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums soweit nachzubilden, wie dorthin die Zuständigkeit für die berufliche Bildung wechselt (Nr. 9 Buchst. c). Mit der Gründung des SHIBB als Landesoberbehörde im Geschäftsbereich des MWVATT stellen sich die den Regelungen des § 80 Absatz 1 und 2 zugrundeliegenden Sachverhalte in vergleichbarer Weise zukünftig auch im MWVATT.

Da sich § 80 Absatz 1 und 2, wie bereits dargestellt, allein auf das für Bildung zuständige Ministerium und somit nicht auf das MWVATT bezieht, sind die Lehrkräfte an den berufsbildenden Schulen und die hauptamtlichen Studienleiterinnen und Studienleiter am Landesseminar Berufliche Bildung aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift herauszunehmen (s. o.).

Gleichzeitig sollen die Regelungen im materiellen Sinne im Geschäftsbereich der zukünftig dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde erhalten bleiben. Dafür bedarf es der Einfügung der Absätze 3 und 4 in § 80. Dabei soll sowohl die Regelung des § 80 im Übrigen unberührt bleiben als auch keine abweichende Rechtslage für die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde geschaffen werden. Die Regelungen werden daher nur insoweit abweichend von § 80 Absatz 1 und 2 getroffen, als dies aus der Natur der Sache heraus geboten ist. Die Größe der Personalräte der Lehrkräfte im Bereich der beruflichen Bildung bemisst sich daher beispielsweise allein nach den bestehenden Regelungen des MBG Schl.-H. (vgl. z.B. § 13 für hauptamtliche Studienleitungen im SHIBB und § 44 Absatz 3 für Stufenvertretungen). Für eine davon abweichende Ausnahmeregelung, wie sie etwa § 80 Absatz 1 Satz 2 für den Hauptpersonalrat der Lehrkräfte beim für Bildung zuständigen Ministerium vorsieht, sind keine Gründe ersichtlich. Im Übrigen bedarf es auch keiner von § 81 Nr. 2 abweichenden Regelung für den neuen Hauptpersonalrat der Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen, da § 81 Nr. 2 nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Vorschrift nicht für diesen einschlägig sein wird, sondern weiterhin nur für die Gruppen der Lehrkräfte beim für Bildung zuständigen Ministerium nach § 80 Absatz 1.

Zu Nr. 10 (§ 81 Nr. 4 und 5):

Mit der neuen Regelung in § 81 Nr. 5 wird die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde ermächtigt, die Freistellung für Personalratsmitglieder im Bereich beruflicher Bildung durch Verordnung zu regeln. Eine vom Bildungsbereich abweichende Regelung ist aufgrund der abweichenden Behörden- und Personalratsstruktur erforderlich. In § 81 Nr. 4 wird klargestellt, dass das für Bildung zuständige Ministerium in den Fällen des § 36 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 nur für die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl im Bereich der allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren zuständig ist. Die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde und das für Bildung zuständige Ministerium sollen sich insoweit abstimmen, dass für die berufsbildenden und für die allgemeinbildenden Schulen im Wesentlichen vergleichbare Regelungen getroffen werden.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Das SHIBB wird zum 1. Januar 2021 gegründet. In der Folge werden unmittelbar die Personalvertretungen zu bilden sein. Ein vorheriges Inkrafttreten ist jedoch unschädlich. Für den Übergangszeitraum bis zu den ersten Wahlen der neuen Personalvertretungen gilt § 94a.